

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Calbecht und Engerode

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 14.02.2024 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 12.05.2016 Calbecht und vom 11.09.2008 Engerode beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die Antragstellende und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber und Reihurnenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) je Wahlgrabstelle (Einzel-Doppel-Familienstelle) | € 570,00 |
| b) je Wahlgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 0,00 |
| c) je Wahlurnenstelle | € 570,00 |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihurnenstellen.

2. für Wahlgräber PFLEGELEICHT (Doppel- oder Familienstellen) **nur Calbecht**

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 1.000,00 |
| b) je Wahlurnenstelle | € 1.000,00 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| als Urnenstelle | € 700,00 |
| als Erdgrabstelle nur Engerode | € 1.000,00 |

einschließlich Namenstafel gegen Berechnung

für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle € 340,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung)

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/30 der
Gebühr nach
Nr. 2 |
| b) bei Reihengräbern und Reihurnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/30 der
Gebühr nach
Nr. 1 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/30 der
Gebühr nach
Nr. 2 |

II. Beerdigungsgebühren

1. das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung wird vom Bestattungsinstitut geregelt und in Rechnung gestellt.
2. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Kirche und Aufbahrung € 60,00
für Mitglieder der ev.-luth. Kirchengemeinde sowie Gemeindemitglieder anderer christlicher Gemeinschaften ohne Entgelt

III. Verwaltungsgebühren

1. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung) € 60,00
2. für sonstige Verwaltungsleistungen
Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) € 150,00

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
 - a) für die Dauer der Ruhefrist entfällt
 - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr entfällt
2. für Abfallbeseitigung je Grabstelle
 - a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle € 250,00
 - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € 9,00
3. für das Abräumen von Grabmalen nach Ablauf der Ruhefrist € 300,00
werden mit der Rechnung für die Grabstelle eingefordert
4. Unterhaltung von Grabstellen
bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber die Abräumkosten zu zahlen.

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 14. Februar 2024

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter

Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer/in

.....
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Salzgitter, den 28.05.2024

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister

.....
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 24.06.2024

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
i. A.